

**SATZUNG**  
**über die Benutzung des Gemeindehauses „Dörphus“**  
**der Gemeinde Postfeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.04.1995 die Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Mehrzweckhaus, das den Namen „Dörphus“ trägt, steht allen volljährigen Postfelder Einwohnern und Einwohnerinnen, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung.

Für die Benutzung des „Dörphuses“ gelten die nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Trägerschaft**

Träger des „Dörphuses“ und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Postfeld.

**§ 3**

**Organisation**

Die Betreuung und Organisation des „Dörphuses“ wird durch Beschluß der Gemeindevertretung auf eine qualifizierte Aufsichtsperson übertragen. Die Gemeindevertretung bestimmt die Führung und Auslegung eines Terminkalenders. Eine 2. Ausfertigung des Kalenders hängt im „Dörphus“ aus. Jede Veranstaltung ist mindestens 14 Tage vor dem Benutzungstermin einzutragen.

**§ 4**

**Benutzung**

1. Der Sozialausschuß Postfeld führt jeweils nach den Herbstferien eine öffentlichen Anhörung durch. In dieser Anhörung können von Interessenten für das folgende Jahr Terminwünsche für die Benutzung des Dörphuses geäußert werden.
2. Über die endgültige Terminvergabe entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluß.
3. Darüber hinaus könne freie Nutzungstermine für die sich wiederholende Veranstaltungen durch den Sozialausschuß der Gemeinde vergeben werden. Bei

einmaligen Veranstaltungen kann auch die von der Gemeindevertretung bestellte Aufsichtsperson die Benutzungsmöglichkeit vergeben.

4. Die Vergabe der Termine richtet sich mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 der Satzung nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen vom Sozialausschuß zurückgestellt werden. Die Zurückstellung muß dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.
5. Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das „Dörphus“ nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

## **§ 5**

### **Entgelt**

Für die Nutzung des Dörphuses wird ein Entgelt nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

Der Zutritt zum „Dörphus“ und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Unter 21-jährige Mieter des „Dörphuses“ dürfen dieses nur in Anwesenheit ihrer Eltern benutzen. Der Schlüssel zum „Dörphus“ darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Sozialausschuß und der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung der „Dörphuses“. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei der jeweils nach § 4 Abs. 1 bestimmten Person abzugeben.

## **§ 7**

### **Haftung**

Das „Dörphus“ und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen. Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung und der Außenanlage entstehen, wird von seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 8

### Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Der Benutzer hat während der Benutzung des „Dörphuses“ sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages gesäubert zu übergeben.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Die Mitglieder des Sozialausschusses sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 9

### Hausordnung

Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.

Auf einem Abzug dieser Satzung ist zu bestätigen, daß der Benutzer von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

## § 10

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Postfeld, den 13.04.1995

(DS)

gez. Kalin  
Bürgermeister